

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und

Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen

1080 Wien, Strozsigasse 2, Tel. 01/53 120-3210 FAX: 01/53 120-3219

E-Mail-Adresse: za.ahs@bmukk.gv.at

Wien, am 25. September 2007

An das BMUKK
z.H. stv. SC Dr. Gerhard Münster
per Mail
begutachtung@bmukk.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

BMUKK-12.690/0007-III/2/2007

In offener Frist übermittelt der ZA AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Der ZA-AHS lehnt den vorliegenden Entwurf mit allem Nachdruck ab.

Die beiden vorgeschlagenen Modelle sind **nicht geeignet**, zur Individualisierung des Unterrichts beizutragen.

Der vorliegende Entwurf zerstört **bewährte Strukturen, wie die AHS-Langform**, und nivelliert das **Bildungsniveau nach unten**. Unser Schulwesen braucht für eine sinnvolle Weiterentwicklung eine seriöse Analyse seiner Stärken und Schwächen. Zur Mitarbeit an einer solchen Analyse sind die AHS-Lehrer/innen gerne bereit.

Völlig untragbar ist die geplante Abschaffung des Mitbestimmungsrechts der Betroffenen.

Schulversuche können nur mit Zustimmung von **2/3 der Erziehungsberechtigten und 2/3 der Lehrer/innen der betroffenen Schule** durchgeführt werden. **Diese Regelung muss jedenfalls auch für die Teilnahme einer Schule an einem Modellversuch gelten.**

Außerdem muss es in jeder Modellregion in für die Kinder zumutbarer Entfernung und in einem dem Bedarf entsprechenden Ausmaß nicht nur Hauptschulen, sondern auch AHS geben. **Man darf den Erziehungsberechtigten nicht die Wahlmöglichkeit nehmen, in welche Schulart sie ihr Kind schicken wollen!**

Nun nehmen wir zu den Materialien und zum Entwurf im Einzelnen Stellung:

Präambel

Die Beschreibung des „Problems“ im Vorblatt des Entwurfs ist eine ideologisch motivierte Aussage, die weder wissenschaftlich belegt noch durch die Schulwirklichkeit bestätigt wird! Das österreichische Bildungssystem weist nämlich eine hohe Durchlässigkeit auf.

Die Entscheidung über die Schulwahl nach der 4. Schulstufe ist die erste von vielen und schließt von keinem einzigen weiteren Bildungsweg aus.

Wenn mehr als die Hälfte der Maturant/innen über die Hauptschule zur Reifeprüfung kommt, kann in keiner Weise von mangelnder Durchlässigkeit des Systems gesprochen werden.

Es geht bei der Schulwahl nach der Volksschule auch nicht um das Entwicklungspotential für eine ferne Zukunft oder um eine Prognose. Es geht vielmehr darum, dass jene Kinder, die mit 10 Jahren schneller und leichter lernen als andere, in einer für sie konzipierten Schule, nämlich der AHS, entsprechend gefördert und gefordert werden, ohne dass die anderen Kinder durch diese Anforderungen überfordert werden.

Es geht bei der Entscheidung über die Schulwahl nach der 4. Stufe um die Feststellung, welches Lerntempo momentan für das jeweilige Kind besser geeignet ist.

Die im Vorblatt der Novelle als „Ziel“ postulierte „Individualisierung der Schullaufbahnentscheidungen“ ist eine Worthülse, die durch die vorgeschlagene Novelle keinerlei Inhalt bekommt.

Einer Individualisierung wird durch ein differenziertes Schulwesen viel stärker Rechnung getragen, weil die Differenzierung in leistungshomogenere Klassen die Individualisierung wesentlich erleichtert. Je heterogener eine Klasse ist, desto schwieriger ist es, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schüler/innen gerecht zu werden.

Das hier formulierte Ziel ist also in sich widersprüchlich!

Die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist nach Meinung des ZA nicht die einzige „Alternative“.

Eine sinnvolle Alternative besteht nach Überzeugung des ZA in der Weiterentwicklung des differenzierten Schulsystems, indem zuerst seriös analysiert wird, wo die Stärken und Schwächen liegen, und darauf aufbauend sinnvolle Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden. Der ZA betont seine Bereitschaft, konstruktiv an einer pädagogisch sinnvollen Weiterentwicklung der AHS mitzuarbeiten.

Im Vorblatt wird unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich“ von der Vermeidung von Über- und Unterforderung gesprochen.

Durch die Gesamtschule (=„Neue Mittelschule“) dürften Schüler/innen, die für die Anforderungen und das Tempo der AHS-Unterstufe geeignet sind, systematisch unterfordert werden.

Der ZA hält einen Unterricht, bei dem in einer extrem heterogenen Gruppe jeder Schüler permanent individuell gefördert würde, - wenn überhaupt - nur in Kleinstgruppen mit weniger als 10 Schüler/innen für möglich; und zwar in Kleinstgruppen in fast allen Gegenständen und fast allen Unterrichtsstunden! Die im Entwurf postulierte Kostenneutralität der geplanten Reform steht in krassem Gegensatz zu diesen Gruppengrößen.

Dem ZA erscheint es nicht nachvollziehbar, wie sich durch die Gesamtschule (=„Neue Mittelschule“) die im Entwurf postulierte „durchschnittliche Verkürzung der Dauer des Schulbesuches“ ergeben könnte.

Die durchschnittliche Dauer des Schulbesuchs liegt in Österreich außerdem weit unter der der meisten mit Österreich vergleichbaren Staaten. Eine weitere Verkürzung des Schulbesuches ist somit weder durch die vorgeschlagenen Veränderungen zu erzielen, noch sollte sie in einem wohlhabenden Land wie Österreich aus Einsparungsgründen notwendig sein!

Der ZA ist überzeugt, dass eine Nivellierung nach unten Nachteile für den Wirtschaftsstandort Österreich bringt, weil sich durch die schlechtere Bildung und Ausbildung ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil ergibt.

Auf die individuellen Interessen, Neigungen und Begabungen könnte durch die Gesamtschule (=„Neue Mittelschule“) erst viel später und damit in deutlich reduziertem Ausmaß eingegangen werden. Besondere Begabung von Kindern - z.B. Erlernen einer weiteren Fremdsprache im Gymnasium - würden brachliegen!

Unter dem Titel „Finanzielle Auswirkungen“ wird im Vorblatt des Entwurfs festgestellt, dass „unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen“ entstünden. Diese Ankündigung steht in eklatantem Widerspruch zu den politischen Versprechungen einerseits und den zusätzlichen Anforderungen an Lehrer/innen andererseits.

Der ZA bezweifelt, dass die geplante Gesetzesnovelle „nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG“ unterliegt.

Eine „angemessene Differenzierung“, wie sie vom Bundes-Verfassungsgesetz gefordert wird, liegt nach Meinung des ZA sicher nicht vor, wenn eine Differenzierung nur in wenigen Gegenständen und diese nur kurzzeitig erfolgt.

Der vorgelegte Entwurf erfordert somit unserer Ansicht nach eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat, da in den Modellregionen für zwei bzw. vier Schulstufen eine Schulart, nämlich die AHS, abgeschafft wird und keine angemessene Differenzierung erfolgt.

Im „Allgemeinen Teil“ der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird auf das Regierungsprogramm der derzeitigen Bundesregierung Bezug genommen.

Der ZA verzichtet auf ein ausführliches Zitieren des Regierungsprogramms, hält aber nachdrücklich fest, dass von einer ersatzlosen Abschaffung einer Schulart, nämlich der AHS, auf mehreren Schulstufen dort definitiv nicht die Rede ist.

Die im Entwurf postulierte „Treffsicherheit“ ist durch geeignete Beratungs- und Steuerungsinstrumente zu erhöhen und nicht durch Beseitigung der Vielfalt.

Die in den Erläuterungen postulierte „Individualisierung“ steht in krassem Gegensatz zur Konzeption der Gesamtschule (= „Neuen Mittelschule“) und bleibt eine Worthülse. Die Forderung nach „Individualisierung“ wird an die Lehrer/innen erhoben, die bei der (auch vom Unterrichtsministerium in Auftrag gegebenen und mitfinanzierten) Arbeitszeitstudie „LehrerIn 2000“ gerade inhomogene Klassen als einen der größten beruflichen Belastungsfaktoren genannt haben!

Für die im Vorblatt angekündigten „zahlreichen Maßnahmen der inneren Differenzierung“ sind keinerlei zusätzliche Ressourcen vorgesehen, da der Entwurf Kostenneutralität vorgibt! Der ZA stellt daher fest, dass „Modellpläne“ deshalb nur aus nicht zu bewältigenden Forderungen an Lehrer/innen bestehen können, die schon derzeit an der Grenze ihrer Belastbarkeit arbeiten!

Die in den Erläuterungen beschriebenen „Finanziellen Auswirkungen“ stehen im diametralen Widerspruch zu den im Vorblatt des Entwurfs dargelegten „finanziellen Auswirkungen“, wo es heißt: „Durch die gegenständliche Novelle zum Schulorganisationsgesetz entstehen unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften.“

Der Klammerausdruck „mit Ausnahme der Bestimmungen über Schulversuche“ bedeutet die Bevormundung aller Betroffenen. Dieser Versuch, die unmittelbar betroffenen Lehrer/innen und Erziehungsberechtigten ihrer Rechte zu berauben, die ihnen bei jedem Schulversuch selbstverständlich zustehen, wird vom ZA mit aller gebotenen Schärfe abgelehnt.

Dem BMUKK ist ebenso wie dem ZA bekannt, dass die Kollegien nach dem Landtagswahlergebnis politisch zusammengesetzte Gremien sind, denen Elternvertreter/innen und Lehrer/innen in so geringer Anzahl angehören, dass dadurch keinerlei Ersatz für die in § 7 Abs. 5a SchOG geforderte Zustimmung von 2/3 der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler/innen und der Lehrer/innen an der Schule geschaffen wird.

Der ZA sieht den Verweis auf die Mitsprachemöglichkeit in den Kollegien als höchst durchsichtigen Deckmantel über der Abschaffung der Mitspracherechte der unmittelbar Betroffenen.

Dem BMUKK ist der unverbindliche Charakter aller Stellungnahmen bekannt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme kann daher niemals als Ersatz für die Mitspracherechte der unmittelbar Betroffenen betrachtet werden.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird eine Verbesserung der Individualisierungsmaßnahmen und Förderangebote postuliert.

Dazu hält der ZA fest:

Die Ressourcen für Förderangebote reichen im bestehenden System mit deutlich homogeneren Klassen nicht aus und wurden vom BMUKK als Sparmaßnahme eingefroren. Freifächer und Unverbindliche Übungen wären konkrete Maßnahmen der Individualisierung im bestehenden System, können aber nur mehr in einem verschwindend kleinen Umfang angeboten werden, weil dafür die Ressourcen verweigert werden.

Die Ressourcen für die Gesamtschule (=„Neue Mittelschule“) sollen laut Vorblatt nicht erhöht werden. Wir halten es daher für höchst unseriös, wenn in den Erläuterungen die Fiktion aufgebaut wird, zusätzliche Ressourcen stünden für „Individualisierung“ in nahezu unbegrenztem Umfang zur Verfügung!

Wenn in den Erläuterungen formuliert wird, dass „die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer“ durch die geplanten Änderungen „unberührt“ bliebe, so kann sich der ZA dieser Auffassung nicht anschließen. Sie steht nämlich in krassem Gegensatz zu den zusätzlichen Aufgaben und Belastungen, die dieser Entwurf beinhaltet. Der Dienstgeber verwechselt offensichtlich Unterrichtszeit mit Arbeitszeit!

Allein die Notwendigkeit der Unterrichtsvorbereitung für einen Unterricht in einer völlig heterogenen Klasse bedeutet einen deutlichen zeitlichen Mehraufwand.

Der ZA lehnt den Entwurf zur Schaffung der Gesamtschule (=„Neue Mittelschule“) somit generell mit allem Nachdruck ab und erläutert dies zusätzlich durch folgende Rückmeldungen im Detail:

Ad § 129 (1)

Der ZA ist überzeugt, dass der vorliegende Entwurf nicht Individualisierung bedeutet, sondern ihr Gegenteil, nämlich Pauschalierung. Individualisierung wird nämlich durch extrem heterogene Klassen behindert, nicht gefördert.

Die Größe der „Modellregionen“ ist überhaupt nicht begrenzt und könnte sich daher auch auf das gesamte Bundesland beziehen!

Der ZA hält es für demokratiepolitisch überaus bedenklich, dass die Erstellung der „Modellpläne“ ohne jede Einbeziehung der Betroffenen erfolgen kann. Nicht einmal ein Begutachtungsverfahren wäre mehr vorgeschrieben.

Der ZA fordert die Beibehaltung der Mitbestimmungsrechte der betroffenen Schulpartner. Durch die Umgehung der Bestimmungen für Schulversuche werden die Mitwirkungsrechte der direkt betroffenen Eltern und Lehrer/innen ersatzlos beseitigt.

Der ZA stellt ausdrücklich fest, dass diese Vorgangsweise im krassen Widerspruch zum Regierungsprogramm und zu Aussagen der Unterrichtsministerin über die Stärkung der Schuldemokratie und Autonomie steht.

Ad § 129 (2)

Der ZA hält es für völlig inakzeptabel, dass es als Alternative zu den Gesamtschulen (=„Neuen Mittelschulen“) zwar Hauptschulen, aber keine AHS geben muss!

Der ZA kritisiert, dass durch die Ermöglichung bundesländerübergreifender Modellregionen die legislative Hintertür selbst für eine bundesweite Modellregion eröffnet wird!

Ad § 129 (3)

Der ZA hält fest, dass die im Entwurf angesprochene „Heterogenität“ eine individuelle Förderung behindert und mit Sicherheit nicht irgendeiner Optimierung dient, auch nicht der einer Bildungs- und Berufsentscheidung.

Ad § 129 (4)

Der ZA hält es für pädagogisch inakzeptabel, dass eine Differenzierung durch Leistungsgruppen nur mehr temporär erlaubt wird. Der ZA hält dazu fest, dass von „angemessener Differenzierung“ im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes sicher nicht mehr gesprochen werden kann.

Ad § 129 (5)

Der ZA hält den Begriff „differenzierende Leistungsbeschreibung“ für eine Hohlphrase. Diese Vorschrift würde eine beträchtliche Mehrbelastung bedeuten und notgedrungen in „vorgefertigten Textbausteinen“ enden.

Außerdem fehlt jeder Hinweis darauf, wonach in diesen Leistungsbeschreibungen differenziert werden soll.

Ad § 129 (7)

Die im Kommentar angeführte Kostenneutralität ist angesichts der zahlreichen zusätzlichen Anforderungen an Lehrer/innen, sollte das Vorhaben umgesetzt werden, völlig inakzeptabel.

Ad § 129 (9)

Der ZA fordert eine Umformulierung, die klar stellt, dass Länder, die überhaupt keine „Modellregion“ anstreben, keine „Durchführungsbestimmungen“ erlassen müssen.

Ad § 129a (1)

Die Formulierung „sind durchzuführen“ klingt nach gesetzlicher Verpflichtung, nicht nach einer gesetzlichen Erlaubnis. Der ZA lehnt die Verpflichtung zur Schaffung der Gesamtschule (= „Neue Mittelschule“) jedenfalls entschieden ab.

Der ZA hält ausdrücklich fest, dass eine „umfassende und vertiefte Allgemeinbildung“ gerade durch die Schaffung extrem heterogener Klassen massiv erschwert wird!

Dieselbe Kritik richtet sich auch gegen die Formulierung in Punkt 3.

Ad § 129a (2)

Aus dem Entwurfstext geht nicht hervor, welcher AHS-Lehrplan gemeint ist.

Der ZA hält es für undenkbar, dass ausschließlich der Lehrplan des Realgymnasiums und nicht auch der Lehrplan des Gymnasiums, nicht zuletzt zwecks Übertritts in die Oberstufe eines Gymnasiums, angeboten werden muss.

Ad § 129a (3)

Der ZA fordert eine Änderung dieses Absatzes.

Der Entwurfstext bedeutet nämlich, dass drei positive Noten in Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik zum Aufsteigen in jede mittlere Schule genügen, wobei im Extremfall **alle** anderen Beurteilungen negativ sein können.

Dadurch würden die Bestimmungen von § 40 Abs. 3 SchOG gänzlich außer Kraft gesetzt, könnten Schüler/innen, die bisher in der 3. Leistungsgruppe der HS in Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik, ein „Genügend“ hatten, mit Konferenzbeschluss die Oberstufe einer höheren Schule besuchen. Dies wäre ein extremes Downgrading auch für alle höheren Schulen des Sekundarbereiches II.

Der ZA hält es für völlig inakzeptabel, dass den anderen Gegenständen überhaupt keine Bedeutung mehr eingeräumt zu werden scheint.

Der ZA lehnt auch ab, dass beim horizontalen Übertritt in eine AHS für Schüler/innen der Gesamtschule (=„Neuen Mittelschule“) die Bestimmungen von § 40 Abs. 2 SchOG außer Kraft gesetzt werden. Damit wäre jeder/m Schüler/in auch der Zugang in jede AHS-Unterstufe nach einem beliebig kurzen Zwischenspiel in der Gesamtschule (=„Neuen Mittelschule“) möglich.

Ad § 129b (1)

Der ZA interpretiert diesen Absatz als ein Verbot für AHS auf der fünften und sechsten Schulstufe in Modellregionen, was schärfstens abgelehnt wird!

Ad § 129b (2)

Die Lehrer/innen müssen also für jeden Schüler individuell festlegen, ob er nach dem HS- oder RG-Lehrplan unterrichtet wird! Der ZA lehnt das entschieden ab.

Ad § 129b (3)

Die restriktive Konjunktion „sofern“ bedeutet, dass bei einer schlechteren Beurteilung als „Gut“ die 6. Schulstufe nicht einmal erfolgreich abgeschlossen sein muss, um trotzdem in eine höhere Schule aufsteigen zu können.

Selbstverständlich wird ein derartiger Vorschlag abgelehnt!

Außerdem ist unklar ist, ob das Wort „eines“ als Artikel oder Zahlwort zu verstehen ist.

Ad § 129b (4)

Es ist vollkommen inakzeptabel, dass „Nicht genügend“ in beliebiger Zahl (außer in Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik) einem Aufstieg in eine AHS oder BHS nicht im Wege stehen.


Unklar ist auch hier, ob das Wort „eines“ als Artikel oder als Zahlwort zu verstehen ist.

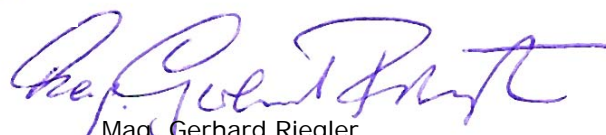
Ad § 129b (5)

Dem ZA erscheint es pädagogisch widersinnig und für betroffene Schüler/innen völlig unzumutbar, dass Abgänger/innen der Gesamtschule (=„Neuen Mittelschule“) ohne verpflichtendes Nachlernen der ersten beiden Jahre Latein oder der 2. lebenden Fremdsprache in die fünfte Klasse eines Gymnasiums einsteigen können sollten.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentrallausschuss




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender